

Satzung des Vereins „Heimatfreunde Gmund am Tegernsee e.V.“**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

Der am 3. April 1989 gegründete Verein führt den Namen
"Heimatfreunde Gmund am Tegernsee e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München
unter der Nr.: VR 60486 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Gmund am Tegernsee.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist

- die Geschichte des Ortes Gmund und Umgebung durch Forschung und Darstellung, sowie durch geeignete Aktivitäten wie Ausstellungen, Vorträge, Seminare und dergleichen zu pflegen und zu dokumentieren
- für die Erhaltung des heimatlichen Kulturgutes einzutreten
- den Betrieb und die Unterhaltung des Heimatmuseums „Jägerhaus“ in Gmund am Tegernsee sicherzustellen

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abweichend hiervon können an die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sowie an weitere Vorstandsmitglieder und Vereinsmitglieder, welche vom Vorstand für besondere Aufgaben hinzugezogen werden, angemessene Tätigkeitsvergütungen bezahlt werden. Die Obergrenze pro Empfänger orientiert sich hierbei an der sogenannten Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG.

Die Festsetzung der Zahlung der Tätigkeitsvergütung trifft der Vorstand im Rahmen der Beschlussfassung.

Tätigkeitsvergütungen von mehr als 500,00 € pro Jahr und Empfänger bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

3. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.



§ 3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die Zweck und Ziel des Vereins anerkennt und den Vereinsbeitrag entrichtet. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können mit Beschluss der Vorstanderschaft Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und die Heimat verdient gemacht haben. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Zum Ehrenvorsitzenden kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung ein nicht mehr amtierender Vorstand gewählt werden. Seine Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Die Mitglieder sind berechtigt
 - in ein Organ des Vereins gewählt zu werden
 - an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und praktisch mitzuarbeiten
 - Anträge zur Satzung, zur Ehrung oder zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Aufgaben oder zu Kontrollen des Vereins schriftlich einzubringen
 - die Auflösung des Vereins zu beantragen
 - die Ausstellungsräume des Museums zu den festgesetzten Besichtigungszeiten kostenlos zu besuchen
5. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Jahresende
 - durch Tod eines Mitgliedes oder bei juristischen Personen durch Auflösung
 - durch Ausschluss, wenn grobe Verstöße gegen die Satzung und die Schädigung des Ansehens des Vereins festzustellen sind
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz Mahnung Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr bestehen

§ 4 Beitrag, Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einmal im Jahr den Jahresbeitrag an den Verein zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere durch Jahresbeiträge und Spenden sowie mögliche Erlöse aus Veröffentlichungen aufgebracht. Hierzu



zählen auch öffentliche Fördermittel.

3. Schenkungen, gesammelte Wertgegenstände, Kunstwerke und kulturhistorische Dokumente werden als Eigentum des Vereins vom Vorstand verwaltet. Sie können nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeliehen werden.
4. Schenkungen an den Verein verbleiben im Besitz des Vereins.
5. Leihgaben an den Verein unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
6. Museumsgegenstände, die nicht dem Museums- und Sammlungskonzept entsprechen, können durch einen Beschluss des Vorstandes ausschließlich zu Museumszwecken veräußert oder getauscht werden.
7. Alle Museumsgegenstände werden inventarisiert. Diese Inventarliste ist fortlaufend zu führen.

§ 5 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:

- die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes und der Jahresrechnung des Schatzmeisters
 - Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf die Dauer von 3 Jahren
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - die Ernennung von Ehrenvorsitzenden
 - die Beschlussfassung über weitere satzungsgemäße Aufgaben des Vereins
 - die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder
 - den Ausschluss und die Streichung gem. § 3 Nr. 5 der Satzung
 - die Entscheidung über Beitritt des Vereins zu anderen Vereinen
 - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - ggf. Festsetzung von Tätigkeitsvergütungen nach § 2 Nr. 2 der Satzung



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vor Zusammentritt einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift.
Als Einladung in diesem Sinne gilt auch die vom Empfänger bestätigte Übersendung per E-Mail.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Zur Änderung der Satzung sind mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen nötig.
4. Über den Verlauf und über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aufzulegen.
5. Die Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
 - Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende müssen immer in geheimer Wahl gewählt werden
 - Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können per Akklamation gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig dafür ist

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Aus folgenden Gründen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden:
 - durch Beschluss des Vorstandes
 - auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins
2. Für die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
2. Dem Vorstand gehören auch zwei Beisitzer an. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Beisitzer sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch den Schatzmeister und den Schriftführer vertreten.
Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind Schatzmeister und Schriftführer angewiesen, die Vertretung nur auszuüben, wenn der 1. oder 2. Vorsitzende zur Vertretung selbst nicht in der Lage oder Willens ist; deren Abwesenheit, Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.
5. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 € belasten, brauchen die vertretungsberechtigten Vorstände die Zustimmung der Vorstandschaft.
6. Der 1. Vorsitzende leitet sämtliche Sitzungen des Vorstandes. Er erstattet den jährlichen Arbeitsbericht vor der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine 2. Sitzung mit der selben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.



§ 9 Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins. Er zieht die Beiträge und andere Einnahmen ein und begleicht die Ausgaben.

Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Er ist in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorstand auch für alle steuerlichen Belange des Vereins zuständig.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 10 Schriftführung

Der Schriftführer besorgt die Führung des Mitgliederverzeichnisses, den Schriftverkehr und die Verwaltung des Schriftgutes des Vereins. Er erstellt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden die Tagesordnung für die Sitzungen des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Sind weniger als die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend, muss eine weitere Versammlung einberufen werden. Hier entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gmund am Tegernsee mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Pflege und den Erhalt der Sammlung und des Heimatmuseums Gmund zu verwenden.



§ 12 Vollmacht und Gültigkeit

Diese Satzung tritt mit dem satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 14.12.1989 außer Kraft gesetzt.

Gmund am Tegernsee, 29. März 2012

1. Vorsitzender

Schriftführer

